

gewissenhaftigen Menschen abschrecken / daß er das Suchen auff der unabkehrten Banck bleiben laß: massen / wie Chilon, der Lacedaemonier, schön sagt: *Dammum turpi lucro praferendum est: illud enim semel dolet, hoc semper: Lieber solte einer Schaden leiden / als einen ungerechten Gewinn (wie dann der Dieben Gewinn ist) haben wollen: das erste thut nur einmal wehe;*

das ander allzeit. Und verdint ein Dieb bey allem seinem Gewinn anders nichts / als / wo nit den Strick / auffß wenigst des Hensckers Besen. Derohalben / damit ich mit dem H. Apostel Paulo schliesse: *Qui furabatur, jam non furetur, der vormal auch ein Dieb war / der laß hinfüran das stellen bleiben.*

ad Ephes.  
4. v. 28.

A M E N.

## Die drey und funffzigste Predig.

Am vierdten Sonntag nach Pfingsten.

### Die andere Predig.

Evangelium Lucæ am 5. Capitel.


In der Zeit: Da sich das Volck zu Jesu trang / das Wort Gottes anzuhören / stund er am See Genesareth.

Stupor circumdederat eum, & omnes, qui cum illo erant, in captura piscium, quam ceperant. *Lucæ 5. v. 9.*

Es kame ihn ein Forcht an / und alle / die mit Ihm waren / wegen dess Fischzugs / den sie gethan hatten.

#### Innhalt.

Unglückselige Fischerey bey dem Liecht / welche vorgenommen wird von den Testaments Erben / und ihren Mit. Schülffen.

706.  **E**ist heut abermal gut fischen: Netz und Zillen siehn bereit: die Fischer zur Arbeit fertig: wer mit halten wil / der halt mit: wer nit wil / siehe außß wenigst am Bstatt / und seh zu. Der hocheleuchte Hipponensische Bischoff Augustinus in seinen heimlichen Gesprächen mit Gott an dem 35. Capitel nennt die Welt ein großes weitschichtiges Meer: waraus die Menschen Reichthumen / Ehren / Wohlthun / und allerhand andere zeitliche Güter fischen. Etliche fangen vil / andere wenig / andere gar nichts. Vil haben bey dem Fischen den größten Spaß; vil den größten Unlust; alle die höchste Gefahr. Es gibt aber vornemblich viererley Weiß zu fischen ab: mit dem Angel; mit dem Netz; mit dem Stachel oder dreyßspitzigen Gabel; und mit dem Liecht. Mit dem Angel fischen ist ein gar schlechtes hungeriges fischen: und solche Fischer seynd die Buler: warvon vor einem Jahr. Das Netz oder Wurffgarn trägt besser ein / und diser Weiß zu fischen bedienen sich die Rauff- und Handels-Leuth / wo es nur nach dem hundert / und tausent

hergeht. Mit dem Stachel oder dreyßspitzigen Gabel fischen die Soldaten zu Wasser und zu Land / und hat mancher bey jetzigem Türcken-Krieg einen guten Fisch gefangen: item dise Weiß zu fischen beliebet den Advocaten, Procuratorem, und Causidicis, Rechts-Händlern / und Beyständ / wie man sie etwan nennen mag: die an statt der dreyßspitzigen Gabel ein dreyfache / wolgespitzte Feder brauchen; deren eine fractur, die andere Causelen / die dritte current schreibt. Bey und mit dem Liecht fischen die Testaments Erben: etliche mit Fug / andere mit Unfug. Dise letztere Gattung zu fischen wil ich heut vornemen / und mein Gutachten treulich und wolmeinend entdecken / was zu halten seye auff diejenige / welche unbillicher Weiß die Erbschaft / hinterlassnes Geld und Gut eines Verstorbenen / bey dem Liecht an sich fischen. 2c.

707. Mit dem Liecht fischer man folgenden Gestalt. Nachdem man an gewissen Orthen / wo man Fisch zu finden verhoffet / das Garn bereitet hat / setzt man sich zu Nacht in ein Zillen; steckt zusehenderist an dem Spiz ein angezündte Sackel auff / und fährt dem Garn zu. Die närrische Fisch / welche die Augen allzeit offen haben / so bald sie

NB.  
Die erste  
Predig von  
dieser Mate-  
rii nemlich  
von vier-  
erley  
Weiß zu  
fischen /  
findet du  
in dem 1.  
Theil mei-  
ner Sonn-  
täglichen  
Predigen /  
oben an di-  
sem Son-  
tag.

sie den Schein des Liechts ersehen / schwimmen herzu / und weil sie sich mit Verwundung ab dem ungewöhnlichen Glanz vergaffen / werden sie unvermerckter Sachen in das Netz geleitet / und gefangen. Dese Weiß zu fischen ob sie schon lustig / ist sie doch auch gefährlich / weil sie bey der Nacht geschicht / wo man bald ansahrt; oder etwan / indem man zu begirig auff den Fang ist / gar auß der Zillen fällt / und verfaufft.

708. Leuth / die gern bey dem Liecht fischen / seynd die Hæredes oder Erben eines Verstorbnens. Sie fischen auff dem Todten- Meer bey der Nacht: wann nemlich ihr Vatter / oder Befreundter dessen Erben sie seynd / die Augen zugethan / und seine Sâg / die ihme Gott auff Erden zu leben vergonnt hat / nunmehr in ein finstere Nacht verânderet worden. So geschicht auß dises Fischen bey dem Liecht / und zwar alsdann / nachdem man die Todten- Sackel angezündt / und brinnende Kerzen umb den Sarg herumb auffgesteckt hat. Und ob es schon naß Wetter absetzt / nasse Augen verstehe ich / weil man Schanden halber dem Verstorbnen etliche Zâherlein schencken muß / achten es doch die Fischer nit. **Wen trûben Wasser ist gut fischen.**

709. Ein lustige Fischerey umb ein gute Erbschafft / absonderlich dem / der den grôsten Zug thut. Aber auch ein gefährliche Fischerey / wann man das Netz gar zu begirig auffwirfft / oder wol etwan gar in frembden Weyeren fischet / und ein Erbtheil an sich zieht / das einem anderen zuständig. Bist du ein rechtmässiger Erb / und ziehst einen guten Roggen / vil Glück darzu / vergônnt dir von Herzen: tringst du dich aber ein / und verstoffest einen anderen / dem das verlassne Gut vor Gott und der Welt zugehört; oder übervortheilst ihn / wehe dir! dein Erbschafft wird dir nit vil nugen.

710. Die Testaments- Sachen und Erbschafften seynd ein verwickletes Ding; und machen wegen vilfältiger Vorthail / bösen Practicken / und Schelmenstücklein / so darbey einschleichen können / den Theologis und Juristen sonders grosse Mühe. Wann / und was für ein Testament giltig / oder nit giltig seye: wer der erste / wer der nechste Erb daran: was für ein Portion einem jeden Theil gebühre: ob / und in was Umständen einer ein Hæreditât außschlagen / oder nit außschlagen könne: was am ersten ein angehender Erb / dem letzten Willen des Verstorbnen gemess richtig zu machen / schuldig oder nit schuldig seye: und was dergleichen andere Strittigkeiten mehr seynd / laß ich den Rechts- gelehrten über. Wir erbarmen nur etliche Erben / die so gern bey dem Liecht fischen / daß sie der gefangnen Fisch mit gutem Gewissen nit genüssen können. Wir erbarmen auch diejenige / denen die Fischerey von Rechts wegen zugehört / daß man sie offt gar nit laß zukommen. Wir erbarmet der Verstorbnen / der das Testament gemacht / oder ab intesta-

to, ohne Testament / rechtmässige Erben hinterlassen hat / so gar zu seinem letzten Willen nit gelangen möge / sonder geschehen lassen müsse / wie man immer mit seinem Weyer voller Fischen umgehe / ich wil sagen / wie man sein hinterlassnes Geld und Gut auftheile / und sein Testament vollziehe / es sey gleich recht oder nit / wann nur der seinen Vorthail darbey hat / dem es eingehândiget worden. Da müssen dann die Prediger nit stumm seyn; sonder dergleichen frechen Fischeren ein Gewissen machen: wo her / und wie so keck sie also bey der Nacht und angezündten Todten- Sacklen in frembde Weyer hinein fahren; dises oder jenes Gut an sich ziehen; also und also mit dem Testament umgehn; und beynebens die Gefahr nit mercken des ewigen Verderbens / darein sie ihr Seel stürken?

711. Die erste solche Baghâls und gwißlose Fischer seynd diejenige / welche mit Freuden und Frolockey ein Erbschafft antretten; da sie doch gwiß wissen / daß vil ungerechtes Gut darunter / daß ihrem Vatter / Anherren / Bruder / Schwester / oder von dem sie es immer ererbt / nit zuständig gewesen; sonder der Testator oder Erbgeb solches mit Betrug / Wucher / Diebstahl / Gewaltthâtigkeit / wie der König Achab des Na-

boths Weingarten / an sich gebracht habe. Sie sehen etwan noch bey Lebens- Zeiten ihrer Vor- Elteren einen silbernen Becher oder Gürtel in dem Kasten; einen Sack Geld in der Truhen; ein Ross oder Kuhe in dem Stall; einen Mayrthoff auff dem Land / und wissen wol / mit disem und jenem Stuck ist es nit recht hergangen: das hat mein Vatter mit Betrug an sich gezogen: der ist rechtmässiger Herr: disen Kindern / die jetzt im Bettel müssen umgehn / gehört es zu. **Über der Alte hat jetzt die Augen zugethan: Gnad ihm Gott: *Laxate retia in ca-***

3. Regum  
21.

Lucz 5.  
v. 4.

L. i. Nihil  
de verb.  
Signific.

gends

gends könnt ihr sie als ein frembde Sach / mit besitzen / sondern seyd schuldig / selbige dem rechtmässigen Herren haimbzustellen / oder in Güte mit ihm abzukommen. Solche Erben kommen dem H. Augustino wie ein Vogel vor / der nach einer in die Mäschchen gelegten Speiß schnappt / und aber drüber gefangen wird. *Quid rapias, vides; à quo rapias, non vides? præda illa, quam vis rapere, in mulcipula est: tenes, & teneris:* Du sihst nur auff den Raub / und sihst nit / woher du ihn hollen wollest: das Gäßt ligt in der Mäschchen; der Speck auff der Mäschfallen; schnappst darnach / so wirst gefangen.

712. Andere Erben treten zwar mit Recht und Ruez die Erbschafft an: finden auch ein grosse Paarschafft an Geld / Hausgahrnatz / und anderen Gütteren; aber wollen sich durchaus zu nichts verstehen / was oneros, und von Rechts wegen den Erben auff den Hals wächst: sonder giengen gern mit der Erbschafft umb / wann man sie anderst also gehn ließ / wie mit einem gesundem Schatz auff ihrem Acker / warvon sie niemand nichts zu geben schuldig. Und weil etwan kein Testament gemacht worden / ringen / laugnen / und vertuschen sie das Vermögen des Verstorbnens so vil immer möglich / nur damit sie die aufstehende Zinns nit richtig machen; die Schulden nit bezahlen müssen. *2c.* und thut ihnen haimblich noch im Herzen wol / daß sie mit dem ungerechten Haushalter so klug und vorsichtiglich gehandelt haben. Das ist abermal ein großer Fehler und Irrthum / warmit die Erben ihr Gwissen beschwären. Ich weiß sie nit besser ihrer Schuldigkeit zu erinnern / als wann ich ihnen mit dem H. Apostel Paulo zusprich: *Mementote victorum, tanquam simul victi: Gedenckt umb Gottes Willen an die Gebundne / nit anderst / als wann ihr gleichfals gebunden wäret.* Und ist ihm in der Warheit also. Dieser ehrliche Mann / euer verstorbner Vatter / war verbunden seinem Glaubiger umb so und so vil Gulden: die hat er nit abgericht / nit bezahlt. Ihr seine Erben / nach Aufweisung der Rechten (*fictione juris*) stellt sein Person vor / ja seyd gleichfals einerley Person mit ihm / als wann er noch lebte: und gleichwie seine Gütter an euch kommen / also auch seine Schulden. Derohalben so seyd auch ihr sambt ihme gebunden / und mit Schulden beschwärt. Jetzt sitzt der verstorbne Schuldner seiner Zahrlässigkeit halber in Verhafft / in dem Regsteuer / in einer solchen Gefängnuß / von der Christus sagt: *Non exies inde, donec reddas novissimum quadrantem: Man lasse keinen heraus / bis er den letzten Heller bezahlet hat.* Er / dein Vatter kan nit mehr zahlen auß dem Beutel / sonder muß büßen (so zu reden) an der Haut: du wilt auch nit zahlen: wann wird dann dein lieber Vatter auß dem Regsteuer erlediget werden? sag

her: bestimm selbst ein Zeit / wann du kanst. O ihr undanckbare Erben / *mementote victorum, tanquam simul victi: Gedenckt doch an die in Verhafft sitzende arme Seel eures Erbgebs / und zugleich an euer aigne Schuldigkeit: ihr müßt zahlen an Statt seiner: da wird anders nichts auß.*

713. Es gibt noch ein andere Gattung der Fischer und Fischerinnen: die auch gern bey dem Liecht fischen: aber sie schreyen nit laut darzu: *Laxate retia vestra in capturam;* sondern sein still und hurtig thun sie ein und den anderen Zug. Es seynd etwan vil Kinder verhanden: der Mann von dem Todt übereilt / hat kein Testament machen können? oder hat er eins gemacht / fürchtet das Weib / er möchte etwan ihrer schlechtlich gedacht haben / als der sein Xantippen, sein Lebendiges Zanel-Eisen / nie sonder geliebt hat; und folgendes möchte bey der Theilung kaumb etwas wenig auß einem Spännlein ihr zukommen. Was thut sie dann? gschwind / weil etwan der Sterbende die brinnende Kerzen noch in der Hand hat! oder doch / ehe von Obrigkeit auß das ganze Vermögen obignirt und auffgezeichnet wird / wischt sie mit ein und dem andern Sack Geld / oder Silber-Gschmeid in einen Winkel. Ist kein grosses Vermögen / noch Silber verhanden / raumbt sie eh ein Stuck Leinwath / oder leglich einen alten Pelz auß ein Seyten: und können die verordnete Notarij diffals so gschwind und behutsamb nit seyn / daß ein solche Fischerin nit schon einen Zug gethan habe. Heißt das nit fischen bey dem Liecht? aber in frembden Weyeren: dem Mann fische sie das Geld auß dem Beutel / und ihren eignen Kinderen stillt sie das ibrige ab. Und dannoch darff ein solcher arger Valg wol noch darzu jämmeren / und sich beklagen / daß sie von ihrem Mann im Testament so spöttlich übergangen worden. *2c.*

714. Unser P. Stengelius gedenckt einer solchen Fischerey in dem 3. Theil von den Göttlichen Urtheilen. Ein frommer und gar ehrlicher Mann wolte ein gar reiche Erbschafft seines verstorbnen Vatters antretten / dieweil sonst kein näherer Erb verhanden ware. Das thate aber der hinterlassnen Wittib bitter wehe / daß so vil und gute Fisch auß dem ihrigen in eines anderen Weyer solten übersezt werden. Derohalben / solches zu hintertreiben / erdachte sie einen Weiber-List / und stellte sich schwanger; und ob schon nichts als Bosheit im Fass ware / wuste sie doch von Lumpen und Haderen ihr selbst einen grossen Bauch / und den Leuthen ein Meer für die Augen zu machen. Unterdessen ließ sie durch ein vertraute Person haimblich Nachfrag halten / ob nit etwan ein armes Weib in der Nachbarschafft sich zur Geburt nahete / der ihr Kind umb ein Stuck Geld sail wäre / welches alsdann sie für ihr Leibs-Frucht außzugeben gedacht ware. Nicht lang hernach

Kame der außgeschickte Jaghund dem Wild bald auff die Spur / und erfragte so vil / wie das einem Bauren in dem nächsten Dorff ein Söhnlein aller erst gebohren wäre / das er ohn Wissen seines Weibs auffer der Ehe bey einer anderen erhalten hatte / und nichts mehrers wünschte / als das man in der Still das Kind auff ein Seyten bringen möchte. Mit diesem Bauren kame man bald über eins : der dann gegen erlegten Stuel Geld das Kind von der Mutter beehrte / und es gar gern einer anderen einlieferte / die es nie gebohren hatte. Und also war beyden geholfen. Die Wittib / wie sie das Kind zu Handen bekommen / machte Nächlicher Weil einen blinden Lärmen / und stollte sich / wie das ihr gähling zum Kind wehe worden / und sie ohne Heb. Amb ihrem Herrn feil. einen frischen Erben zur Welt glücklich gebracht hätte : warbey zweiffels ohne obgedachtes arges Bann das beste gethan / und was nach Verlesung eines Kinds mit Baden / und anderem vonnöthen / unterdessen verrichtet hat. Des andern Tags kofit das Geschrey auß : man laufft zu : wünscht der Kindbetherin Glück / und wurde alle Anstatt zum H. Lauff gemacht. Zum Gvattern wurde erbetten obgedachter Herr / deme die Erbschaft in Ermanglung eines näheren Erben hätte sollen zufallen : der auch solchen Liebs. Dienst nicht aufschlug. Das Kind wird getaufft ; und der überige Tag mit einem stattlichen Kindmal verzehrt mit Freuden. Aber Gott wolte dise Betrügerin straffen. Weil jederman lustig ware / wainte und schrie das Kind in der Wiegen nach der Mutter. Milch. Die Comödiantische Kindbetherin wuste wol / das ihr Keller mit solchem Trancel nit versehen wäre / müste auff einen neuen List bedacht seyn / und wendete vor / wie das sie die Beschwärmus bey Tag und Nacht mit Seugen nicht könnte übertragen : beehrte demnach / man solte umb ein Seug. Amb umbsehen. Weil man abtr in der ganzen Stat keine Kunte finden / luff man auff obgedachtes Dorff / und traff an alles Gefähr die rechte Mutter des Seuglings an ; welche kein Wissenschaft der Sachen hatte / weil ihr der Ehebrecher / der Baur / nit angezaigt / wo er das Kind hingethan hätte. Dise dann nichts als fro / sagt gleich ihren Dienst zu : kommt in die Statt / tritt in das Haus / und in die Cammer der vermainten Kindbetherin hinein ; findet das Kind in der Wiegen ; hebts auff ; wilts seugen ; und erkennt aber gleich / das es ihr Kind : und stracks auß Mütterlicher Lieb und innerlichen Antrib ruffte sie über laut in Beyseyn der ganzen Famili : das ist mein Kind : O mein Hammerle / wie bist du daher kommen ? Jederman erstaunete ab diser Red / bevorab die verstollte Kindbetherin branne auff vor Zorn : hiesse sie liegen : dise aber verharrete auff ihrer Sag /

und betheurete / das Kind gehörte ihr zu : und die ander ruffte dargegen : es ist nicht wahr / du Vettel / das Kind ist nicht dein / sondern mein / 2c. da ist es dann angangen / und hatte man schier eines Salomons vonnöthen gehabt / der dise zwey Weiber von einander gebracht hätte. Letzlich wurde der Baur der Batter auff begehren der Seug. Amb berueffen ; von dem man die Wahrheit und den ganken Verlauff der Sachen heraufgepreß. Warüber mehr gedachte Betrügerin nit allein von dem Erbtheil verlossen / sonder auch / als die Schuld hatte / das der Lauff sacrilegē ungiltig und Gotts. schänderischer Weiß widerholt wurde / empfindlich gestrafft ; der rechten Mutter aber ihr Kind widerumb zugestellt worden.

715. Was hatte nun von ihrem Diebstall die betrogne Fischerin / als Schand und Spott ? und das an ihr wahr worden die Prophezen des Jobs ; der von einem unges rechten Besizer frembdes Guts gesagt : *divi- Job. 20. tias, quas devoravit, evomet, & de ventre illius extrahet illas Deus : die Reichthum / die er verschlungen hat / wird er müssen wider speyen / und Gott / solte er / wie die Türcken / Gold geschluckt haben / wird es aus seinem Ingewayd herauf reissen.* Das ist dann auch diser sauberen Frauen begegnet ; welche einen so fetten Brocken / ein so stattliche Erbschaft / ihrer Einbildung nach schon gestressen hatte.

#### Stollnes Gut

#### Thut selten gut.

Es stellens auff gesagte Weiß bey den Erbschaften gleich die Weiber / oder die Männer den Kinderen ab : welche bistweilen mit dem Mütterlichen Erbgut eben so schelmisch umgehen / als jene mit dem Väterlichen. Mit was Gewinn ? mit diesem / und keinem anderen / das beyde in ihrem Gwissen schuldig unter einer schwarzen Todsfund / und bey Verlust des ewigen Erbtheils / den Abtrag widerumb zu erstatten.

716. Ich wolte doch wol mehr Fischer finden / die gern bey dem Liecht fischen : absonderlich / wann ich deren ehrliche Meldung thun wolte : welche / wann das Testament / oder ein Erbschaft strittig / nur derjenigen Parthey Beystand lassen / die vermöglicher ist / und besserer Schmeer hat ; die ander Parthey aber untertruckten / die zwar billich solte bedacht werden / aber arm ist / und nit / wie mans gern hätt / sich einstül len kan. Was für ein Ungerechtigkeit ist dieses ? absonderlich wann die ganze Sach schon von einem höheren Gericht / dahin man appellirt hat / verbeschandt / und der ärmeren Parthey / die es höchst nothdürfftig wäre / adjudicirt, und durch einen Rathschluß zuerkennt ist ? geschicht aber wol dennoch / das man nach verlossenem Termin zu keiner Execution, ob sie schon auch anbeschlen ist / nit gelangen könne. Warum ?

Die weil der Mit- Erb / der zahlen solt / etwann etliche Ducaten spendet, seinen Gegenpart hierdurch mied zu machen / und durch solchen Aufzug noch etlich hundert Gulden in dem Beutel zu behalten / suchet. Der gleichen Fischerey ist ein so unbillige / unseideliche Sach / daß zu lest Gott / der gerechteste / strengste Richter darein zehen muß. Das hat Traun die Schaaf scheren / und darbey ein lustige Malzeit anstellen : wie der Nabab, der Abigail Ehemann gethan hat : von dem der H. Text sagt : erat ei convivium in domo ejus, quasi convivium regis : & cor Nabab jucundum erat: der Nabab machte sich lustig / und stölle nach vollendtem Schaafscheren ein Malzeit an / wie ein Königliches Panquet. Aber folgt gleich hernach : cumque pertransissent decem dies, percussit eum Dominus, & mortuus est : nach zehen Tagen trass ihn der Gewalt Gottes / und ward ein Leich. Wann es diesem Schaafscherer also ergangen / der doch nur seinen eignen Schaafen die Woll abgenommen / was wird erst denen widerfahren / welche fremdden Schaafen zu tieff in die Woll greiffen ? Aber ich bin schier ir worden / und vom fischen auffscheren kommen.

717. Noch ein Sattung der Fischer bey dem Liecht kan ich mit unangefchrien lassen; wilß aber hernach gleich beschließen. Die Erben zu Zeiten / Weib / Kinder / Befreundte / weil sie wissen / daß der Krancke den Geistlichen und Armen wolgewogen / sehen mit gern / daß ein Testament auffgericht werde / auß Besorg / er möchte gar vil pia legata, oder Gottselige Erbgeschenck hineinsetzen / und also ihnen vil von der Erbschaft entzogen werden. Drum dann verhindernen sie auff alle Weis / daß keine Geistliche für das Beth gelassen werden: bald schlafft der Krancke: bald hat er Medicin genommen: bald ist er sonst verhindert. Sie machen ihn gesunder und stärker / als er ist: sein Schwachheit und Sorgen legen sie ihm für ein Zagheit auß. Ja wol / es ist noch nie an dem: der Medicin mache gute Hoffnung etc. da er doch etwan an dem Aufkommen des Krancken verzweiflet hat; sie aber solches mit Fleiß vertuschen / oder so lang die Gefahr ihm anzudeuten verziehen / bis er von Sinnen kommt / und also zu resturen nicht mehr tauglich ist. Daher dann mancher ohne Belcht / Duff / und andere Sacrament dahin stirbt. O und anckbare Erben / daß euch Gott verzeih: gebt ihr eueren größten Gutthäter einen solchen Lohn / daß ihr ihn zum Teuffel schicket / nur damit ihr euch auß seinem Selt und Gut desto besser besacken könnt? Wider alle Billigkeit und Christl. Lieb handelt ihr. Wider die Gerechtigkeit / indem ihr den Krancken verhindert nach belieben (wie er dann zuthun befuegt ist / so lang er lebt) mit seinem Vermögen zu disponiren und zuhandlen; und solches auß lauter Geiß / auß boßhafften Betrug. Wider die Christliche Lieb / indem ihr eueren nächsten Befreundten die zur

Seeligkeit erforderete Mittel nit zukommen lasse: die ihr einem Fremdden / wann ihr anderst einen Christl. Blutsdropffen noch im Leib habt / an die Hand zu trachten / eussereist euch bemühen würdet / wann er todte Kranck unter euerem Tach leg. Geschieht aber vilen recht: warumb verschieben sie ihre gute Fürsah bis ins Todtbeth / und machen ihrer Sachen nit ein bessere Richtigkeit / weil sie noch gesund / und bey gutem Bestand seynd. Des weissen Schrachs und viler anderer gschieder Leuth Rath istß / was das Almosen für die Arme / und pia legata anlangt / daß einer selbe zu Lebenszeiten auß ein Seyten lege / oder in die Hand des dritten / eines guten Freunds gegen genügsamer Caution lifere / mit dem Beding / daß solches nach seinem Tode unverzüglich außgetheilt werde: und das folgender Ursachen halber.

718. Erstlich wer bey Lebenszeiten ein solche Anstalt seiner Güter macht / thut solches freywillig / und folgendes übt er ein grössere Freygebigkeit gegen den Armen und Geistlichen: nach dem Tode was geschieht / das geschieht auß Zwang. 1. Im Leben verlassst du deine Güter / die du also einem anderen übergibst: nach dem Tode verlassen sie dich. 2. Der also noch zu Lebenszeiten sein freygebige Hand gegen den Armen außthut / hat vil Vorbitter / und verdient etwas dardurch / und villeicht neben anderen Gnaden auch *gratiam finalem*, die letzte Gnad / im Todtbeth / und ein seliges End. Nach dem Tode ist er keines Verdiensts mehr fähig / und können ihm die Arme nichts anders außbitten / als nur die zeitliche Straff im Jegfur. 4. Die pia legata, die erst im Todtbeth bestimmt werden / seynd vilen Zanck und Hader unterworfen; und werden oft von den Erben umbgestossen / und nit abgestattet: was aber noch bey Lebenszeiten auß obgesagte Weis in die Hand des dritten übergeben wird / ist *donatio in vivis, mortis causa*, ist ein mit Wissen und guter Vernunft geschendte Sach; welche nach erfolgtem Todtfall sich von den Erben nit mehr umbstossen lasst: bist also besser versicheret / daß deine gottselige Erbgeschenck / denen sie vermaint / richtig zu kommen werden; und aller Zanck ist eingestölt. Mit einem Wort / wilst du mit besserer Sicherheit zu Trost deiner Seelen im Testament, oder ohne Testament, etwas verordnen /

Da tua, dum tua sunt: quia post mortem tua non sunt!

Gib / was du gern wilst geben  
Den Armen / weils noch dein:  
Wann du nit mehr im Leben /  
Wird es dein nit mehr seyn.

Wann es aber se nit gescheh / folgt drum mit darauff / daß die Erben einen / der erst in seiner lesten Kranckheit etliche gottselige Erbgeschenck zur seiner Seelen Hvil vermachen wil / an seinem guten Vorhaben auß ein so Un-Christliche Weis / wie gesagt / zu verhindern befuegt seyn: halbe Teuffel seynd sie / und

Eccli. 24.  
v. 23. &  
15.

1. Regum  
21. v. 30.

Matt. 13.  
v. 28.

Origenes  
homil. 3. in  
Ezechie-  
lein.

Origenes  
loc. cit.

Pfal. 36.  
v. 16.

S. Cypria-  
nus l. 2. c.  
pistol. 2.

und keine Menschen. Origenes bey Erwe-  
gung der schönen Parabel von dem Samen  
und Unkraut / als er hörte die Wort des  
Hausvatters : inimicus homo hoc fecit :  
der Feind ein Mensch hat es gethan ; der  
hat Unkraut unter den guten Weizen  
gesäet / 2c. Verwunderet sich / wie doch ein  
Mensch so böshafftig seyn könne / und ver-  
maint / der Teuffel in Menschen Gestalt / oder  
doch ein Teuffelhaffter Mensch habe dem gu-  
ten Hausvatter disen Poffen gerissen / weil  
er schliefte. Ich halte obgedachte Erben für  
nicht besser. Der Sterbende wil anfangen in  
dem Herrn entschlaffen : er hats gut im Sinn :  
hat den besten Weizen auff seinem Acker an-  
gebaut : wil allerhand seiner Seelen erspriessli-  
che Anstalt machen mit seiner Verlassenschafft :  
da den Armen / dort in die Kirchen etwas  
schencken : sie aber säen Unkraut unter den  
Weizen ; reden ihm auf ; machen ihn ganz  
gesund ; mahlen ihm die Gefahr nur von weitem  
mit Perspectiv vor ; und verhindern also nit  
allein seine gute Gedanken / sonder seynd ein  
Ursach / daß er seiner Seelen Heyl verwarlos  
se / ohne Neü / ohne Empfangung der H. Sa-  
crament von hinen scheidt : diese diese ärgiste Feind  
ihres Hausgenossens bedürffen dann Origenis  
Zusprechen : estote homines homines ; quia  
non omnes homines homines sunt : ach / ihr  
Menschen / seyd doch Menschen : dann  
nit alle Menschen seynd Menschen : we-  
nigist solche gotlose Erben seynd keine.  
719. Derothalben dann dergleichen höchst-  
schädliche verdammliche / und in allen Rechten  
verbottene Fischen bey dem Liecht in Testa-  
ments Sachen soll man bleiben lassen. Me-  
lius est modicum iusto super divitias peccato-  
rum multas : besser ist es / spricht der David,  
einem gerechten Menschen / er hab we-  
nig und mit Frey ; als daß er grosse  
Reichthumb habe / und ein Sünder seye.  
Was ist das für ein Freud / wann ein ehrlicher  
Mann / dem Gott das seinig reichlich besche-  
ret hat / wann er sein Paarschafft bisweilen be-  
sichtiaet / mit Warheit sagen kan : nun so  
wüßte ich in meinem ganzen Vermögen  
keinen Kreutzer / der nit mein wäre ;  
und wann ich einen wüßte / so müßte er  
mir heut noch hinaus ? 2c. Hingegen was  
für ein Stich geht einem ungerechten Erben  
ans Herz / wann alle silberne Becher und  
Schalen ; Holt und Gelt. Sack / so bald er  
nur einen Casten oder Truchen auff thut / gegen  
ihm herausschreyen : stül mich haumb / ich  
ghör nit dein ? Ich kan mir nit einbilden /  
daß ein solcher Mensch bey so vil ungerechtem  
Gut ein rechte Freud haben könne. Der H.  
Cyprianus glaubts auch nit / sonder sagt : su-  
spirat ille in convivio , vigilat in pluma , nec  
intelligit miser , pretiosa esse supplicia : et

seuffzt unter der Malzeit : er kan nit  
schlaffen auff dem Federbeth ; und den-  
noch wil der Armselige nit fassen / daß  
solches Gelt und Gut anders nichts /  
als köstliche Folberungen des Gewissens  
seyen. Und ihr werdet euch noch nit fürchten ?  
noch nit zitteren bey euerem ungerechten  
Gang ? Bedenckt an den heutigen Evangeli-  
schen Fischzug. Stupor circumdederat eum ,  
& omnes , qui cum illo erant , in captura pisci-  
um , quam ceperant : es hat den Petrum ,  
sagt der H. Text / und seine Gesellen ein  
Schauer angestossen wegen des guten  
Zugs / den sie gethan hatten. Was ist  
das ? haben ihnen die Jünger geforchten bey  
ihrem fischen / wo es recht hergangen ; wie könt  
ihr noch frölich seyn bey euerem diebischen Fisch-  
zug / wo es nit recht hergangen ? Stunden die  
Apostel in Gefahr / weil sie die Zillen mit Fi-  
schen angefüllt hatten / die ihnen Gott bes-  
scherte / und warumb sie vil arbeiten müßten ;  
so seyt ihr fürwar nit weit mehr von dem Un-  
tergang Leibs und der Seelen / die ihr euer  
Kasten und Truchen mit Gelt und Gut füllet /  
das euch Gott nit beschert / sonder verbotten  
hat. Hat sich der Petrus bey seinem Fischzug  
einen Sünder genennt / da er doch nichts ver-  
schuldt / sonder gethan / was ihm sein Herr und  
Maister befolchen hat ; warumb klagt dann nit  
auch ihr euch an für grosse Sünder / die ihr mit  
euerem fischen bey dem Liecht euch so grob ver-  
griffen habt wider das sibende Gebott : du solst  
nit stellen ? Ist das Netz zerrissen / und seynd  
denen Fischmaistern vil Fisch widerumb auß-  
kommen / die sonst wol mit dem fischen umbzu-  
gehn wußten ; so werdet ihr gewißlich von allen  
eueren Fischen / ich wil sagen / von all euerem  
auff unbilliche Weis erschnappte Erbgut nichts  
darvon bringen / wann der Todt euch den Le-  
bens Faden abbrechen / und zugleich das Netz  
zerreissen wird : sonder ihr werdet mit höchster  
Confusion und Schand / nackend und bloß /  
mit nichts / als mit schwarzen Sünden bela-  
den stehn an dem Gestatt der unglückseligen E-  
wigkeit / und bitterlich bewainen / aber zu  
spat / euer vergebene Arbeit : tota nocte labo-  
rantes , nihil cepimus : wie daß ihr Tag und  
Nacht umb das Zeitliche euch bemühet / und  
waiss nit was zu fangen / vermaint habt / da  
es doch nichts war. Alsdann wird es gang  
ein andere Fischerey abgeben. Euer Fisch  
werden hin seyn : ihr aber werdet selbst / als die  
gröste Stockfisch dem Teuffel ins Netz gera-  
ten : der wird euch so fein nach einander her-  
auf klauben ; bey dem höllischen Feuer selchen /  
resten / bratten in alle Ewigkeit. Drum /  
wann ich euch gut zum Rath bin / laßt das ver-  
bottne / ungerechte / euch und anderen schädli-  
che fischen bey dem Liecht hinsüran blei-  
ben. Amen.

loc. cit.

v. 5.